



Dr. Alexander S. Neu, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

vorab per Fax: 0721 – 8191 8590

Dr. Alexander Soranto Neu

Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Diether Dehm

Mitglied des Deutschen Bundestages

Heike Hänsel

Mitglied des Deutschen Bundestages

Andrej Hunko

Mitglied des Deutschen Bundestages

Zaklin Nastic

Mitglied des Deutschen Bundestages

Kathrin Vogler

Mitglied des Deutschen Bundestages

Andreas Wagner

Mitglied des Deutschen Bundestages

Hubertus Zdebel

Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon +49 30 227-74328

Fax +49 30 227-76328

E-Mail alexander.neu@bundestag.de

Berlin, 27.02.2020

**Strafanzeige gegen Mitglieder der Bundesregierung und weitere Beteiligte
wegen Beihilfe durch Unterlassen zur Tötung von Qassem Soleimani und
weiteren Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erstatten

Strafanzeige

gegen

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas, Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-
Karrenbauer, Bundesinnenminister Horst Seehofer, weitere Angehörige der
Bundesregierung sowie alle weiteren Beteiligten

wegen

Beihilfe durch Unterlassen zum Mord an Qassem Soleimani, Abu Mahdi
al-Muhandis sowie weiteren Personen, gemäß §§ 211, 27, 13 StGB, sowie
wegen aller weiteren in Betracht kommenden Delikte.



Begründung:

1.

Am frühen Morgen des 3. Januar 2020 wurde der iranische Kommandant der Al-Kuds-Brigade, Qassem Soleimani, durch einen Drohnenangriff in der Nähe des internationalen Flughafens von Bagdad getötet. Bei einem Beschuss seines Fahrzeugkonvois mit drei Raketen kamen zusammen mit ihm der irakische Milizenführer Abu Mahdi al-Muhandis sowie mindestens ein zufällig in der Nähe befindlicher Flughafenmitarbeiter und vier weitere Personen im Fahrzeugkonvoi, u. a. Personenschützer und Fahrer, ums Leben. Der Angriff wurde nach übereinstimmenden Medienberichten durch das US-Militär auf Befehl von US-Präsident Donald Trump ausgeführt. Die Raketen wurden von einer MQ-9 Reaper Drohne abgefeuert.

(Vgl. nur: <https://www.tagesschau.de/ausland/angriff-flughafen-bagdad-101.html>; <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/irak-angriff-flughafen-raketen-beschuss-bagdad-tote-verletzte>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/qassim-soleimani-iran-usa-1.4744400-0>; <https://www.spiegel.de/politik/iran-rekonstruktion-der-toetung-von-qasem-soleimani-a-393afdbc-f714-4ae6-bb45-61bb855f76d4>; <https://www.forbes.com/sites/sebastienroblin/2020/01/04/did-the-pentagon-use-new-joint-air-to-ground-missiles-in-killing-of-general-soleimani/#1b9307234bb6>)

1.1

Einbindung der US-Militärbasis Ramstein für den Drohnenangriff

Eine Steuerung von US-Kampfdrohnen unmittelbar aus den Einsatzgebieten im Nahen und Mittleren Osten heraus erfolgt nicht. Es ist stattdessen davon auszugehen, dass die Steuerbefehle für den US-Drohnenangriff über eine Satelliten-Relaisstation auf deutschem Staatsgebiet – auf der US-Airbase Ramstein in Rheinland-Pfalz – weitergeleitet wurden, da dies aufgrund der Erdkrümmung derzeit der einzige Weg ist, über den US-Kräfte aus den USA heraus Steuersignale für Reaper Drohnen im Irak übertragen und korrespondierende Signale sowie Sensordaten der Drohnen empfangen können.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat zu dieser Praxis des US-Militärs in seiner Entscheidung vom 19. März 2019 (4 A 1361/15) bezüglich des Einsatzgebiets



Jemen, aber auch der weiteren Einsatzgebiete der USA im Nahen und Mittleren Osten festgestellt:

„Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die USA Drohneneinsätze (auch) im Jemen unter Verwendung technischer Einrichtungen auf der Air Base Ramstein mit dort stationiertem eigenem Personal durchführen. Insbesondere hat der Senat die volle Überzeugung gewonnen, dass [...] der Datenstrom zur Fernsteuerung der Drohnen in Echtzeit aus den USA über eine Satelliten-Relaisstation in Ramstein geleitet wird, die insoweit als notwendiges Bindeglied zwischen den Piloten in den USA und den Drohnen im Einsatzgebiet auch im Jemen fungiert.

Über den geplanten Bau einer Satelliten-Relaisstation in Ramstein zur Steuerung auch waffenfähiger Drohnen im Ausland wurde die [deutsche Bundesregierung] von der US-Seite bereits im April 2010 und sodann noch einmal im November 2011 informiert. Dass eine solche Relaisstation inzwischen errichtet worden und in Betrieb gegangen ist, bestreitet die [Bundesregierung] nicht. Ein Journalist berichtet von einer Fertigstellung Ende des Jahres 2013. [...]

Vertreter der US-Botschaft haben das deutsche Außenministerium im Jahr 2016 über eine Einbindung der Air Base Ramstein in die Signalübertragung bei Einsätzen unbemannter Fluggeräte informiert und in diesem Zusammenhang erklärt,

„dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei“.

Auf im Internet zugänglichen Luftbildern ist die Anlage zu sehen.

[...]

Eine zentrale Rolle der Satelliten-Relaisstation in Ramstein dafür, von den USA aus bewaffnete Drohnen im Nahen und Mittleren Osten sowie auf dem afrikanischen Kontinent in Echtzeit steuern zu können, war bereits vor geraumer Zeit Gegenstand investigativer Medienberichte. Unter Berufung insbesondere auf öffentlich gewordene geheime US-Dokumente wurde darüber berichtet, dass die Signale zur Steuerung der Drohnen von Steuerzentralen auf Militärbasen in den USA über ein transatlantisches Glasfaserkabel zur Satelliten-Relaisstation in Ramstein liefern. Von dort aus würden die Signale über Satelliten an die Drohnen im Einsatzgebiet weitergeleitet. Auf demselben Weg fließe der Datenstrom – einschließlich von der Drohne aufgezeichneter Videoaufnahmen – zurück zur Steuerzentrale in den USA.



Ohne Ramstein seien die Drohneneinsätze in ihrer gegenwärtigen Form nicht möglich.

Die USA haben, soweit ersichtlich, die sachliche Richtigkeit dieser öffentlich diskutierten Berichte zu keinem Zeitpunkt in Abrede gestellt. Äußerungen von Vertretern der Botschaft der USA in der Bundesrepublik Deutschland, über die der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt den Deutschen Bundestag in einer Fragestunde am 30.11.2016 in Kenntnis gesetzt hat, legen vielmehr nahe, dass die Berichte in wesentlicher Hinsicht den Tatsachen entsprechen. Der Staatsminister gab an, die USA hätten abermals bestätigt, dass unbemannte Luftfahrzeuge von Ramstein aus weder gestartet noch gesteuert würden – Gegenteiliges war in der öffentlichen Berichterstattung oder in der parlamentarischen Debatte freilich auch nicht behauptet worden. Überdies habe, so der Staatsminister weiter, die US-Seite mitgeteilt,

„dass die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschlossen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelderelaisstationen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei“ (BT-Plenarprotokoll 18/205, S. 20452 f.).

Für die sachliche Richtigkeit der zitierten Medienberichte sprechen des Weiteren die Angaben eines von dem NSA-Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages als Zeugen vernommenen ehemaligen US-Luftwaffenangehörigen, der nach eigenen Angaben als Mitglied eines Drohnen-Steuerungsteams an zahlreichen bewaffneten Drohneneinsätzen unter anderem im Jemen beteiligt war. Der Zeuge hat ausgesagt, die Relaisstation in Ramstein sei das technische Element, das die US Air Force in die Lage versetze, von den USA aus Drohnen, die etwa im Nahen Osten operierten, über Satellit zu steuern.

Ramstein sei an allen weltweit stattfindenden Drohneneinsätzen der USA beteiligt.

Alle Daten liefen über die Relaisstation in Ramstein, weil es dort eine direkte Glasfaserkabelverbindung zum Pentagon gebe. [...]



Er gab zudem die Einschätzung ab, ohne die Relaisstation in Ramstein seien weltweite Drohneneinsätze nicht ohne weiteres möglich (vgl. BT-Drs. 18/12850, S. 1111 f., 1169 ff.).

Eine essenzielle Rolle bei der Durchführung weltweiter Drohneneinsätze wird der Relaisstation in Ramstein auch in einer Projektbegründung der US-Streitkräfte aus dem Februar 2010 bescheinigt, die dem Senat vorliegt und von dem NSA-Untersuchungsausschuss in seinem Abschlussbericht (BT-Drs. 18/12850, S. 1170) zutreffend wie folgt zitiert wird:

„Without these facilities, the aircraft will not be able to perform their essential UAS missions within the EUCOM, AFRICOM and CENTCOM AOR, UAS weapon strikes cannot be supported and necessary intelligence information cannot be obtained.“

„Ohne diese Einrichtungen kann das Fluggerät seine wesentlichen UAS-Missionen innerhalb der AORs (Area of Responsibility) der EUCOM, AFRICOM und CENTCOM nicht durchführen; bewaffnete Schläge durch unbemannte Luftfahrzeuge können nicht unterstützt werden und notwendige nachrichtendienstliche Informationen können nicht beschafft werden.“

In der Projektbegründung heißt es – in deutscher Übersetzung – außerdem:

„Unbemannte Flugsysteme (UAS) benötigen eine adäquat dimensionierte und konfigurierte Einrichtung, um die maximale Effektivität einer Mission beim Einsatz von Waffen und bei Aufklärungsmissionen zur Unterstützung von Kampfflugzeugen sicherzustellen. Der Bau einer Satelliten-Antennen Relaisstation und einer Basis ist für die Verbindung zur Steuerung von ferngesteuerten Flugzeugen erforderlich; sie verbinden CONUS-basierende, bodengestützte Leitstände/Missionskontrollelemente mit UAS Flugzeugen im AOR. Der Abschluss dieses Projektes wird daher die langfristigen SATCOM Relaisanforderungen für Predator, Reaper und Global Hawk erfüllen; die aktuellen, zeitlich befristeten Schaltungen werden dadurch eliminiert. [...]

Predator (MQ-1), Reaper (MQ-9) und Global Hawk (RQ-4) Flugzeuge werden diesen Standort zur Durchführung von Operationen innerhalb der EUCOM, AFRICOM und CENTCOM Verantwortungsbereiche (AOR) zur Unterstützung der Overseas Contingency Operations nutzen. Aufgrund des gebietsübergreifenden Charakters von Operationen muss sich die betreffende SATCOM-Relaisstation auf der Air Base Ramstein



befinden, damit dem kriegsführenden Kommandeur jederzeit die aktuellsten Informationen zur Verfügung stehen. [...]

Außerdem erfordern die Einsätze ihrer Art nach einen Standort in der Nähe einer vorhandenen nachrichtendienstlichen Einrichtung auf der Air Base Ramstein. [...]

Ein Fehlen dieser UAS-Relaisstation könnte die operationellen Möglichkeiten signifikant verringern und ernste Auswirkungen auf laufende und zukünftige Missionen haben. [...]

Eine vorläufige Analyse angemessener Optionen wurde durchgeführt; diese ergab, dass nur eine Option die operationellen Anforderungen einhält.“

Mit den darin erwähnten Verantwortungsbereichen ist in geografischer Hinsicht auch der Jemen angesprochen. Das CENTCOM, das United States Central Command, ist das für den Nahen Osten, Ägypten sowie Zentralasien einschließlich des Jemens zuständige Regionalkommando der US-Streitkräfte.“

(OVG NRW, Urteil vom 19.03.2019, 4 A 1361/15, Rz. 255 - 278, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2019/4_A_1361_15_Urteil_20190319.html)

Auch der Irak gehört zum Einsatzraum von CENTCOM (<https://www.centcom.mil/AREA-OF-RESPONSIBILITY/>).

Nach den vorstehend zitierten Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in seinem Urteil vom 19. März 2019 steht danach fest, dass auch der Drohnenangriff auf den Konvoi von Qassem Soleimani nicht ohne eine Datenweiterleitung unter Einbindung der Relaisstation in der US-Airbase in Ramstein hätte durchgeführt werden können. Ungeachtet der Tatsache, dass noch weitere Relaisstationen im Einsatz sind, kann die Weiterleitung der Daten für US-Drohneneinsätze im Irak nur über die Station in Ramstein erfolgen.

1.2

Verpflichtung der Deutschen Bundesregierung, Völkerrechtsbrüche zu verhindern

Die Bundesregierung und all ihre Mitglieder sind verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen, Verletzungen zu unterlassen und ggf. auch das Völkerrecht im eigenen



Verantwortungsbereich zur Geltung zu bringen, wenn andere Staaten es verletzen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 15.03.2018, 2 BvR 1371/13, juris Rn. 34).

Die Bundesregierung hat also sicherzustellen, dass von deutschem Staatsgebiet keine Völkerrechtsverletzungen ausgehen. Zum deutschen Staatsgebiet zählt auch die US-Airbase in Ramstein; es handelt sich bei ihr nicht etwa um eine exterritoriale Enklave.

Die Bundesregierung, und insbesondere ihre in dieser Strafanzeige namentlich genannten Mitglieder, hatten sowohl Kenntnis von dieser Verpflichtung als auch von der Tatsache, dass unter Einbindung der US-Airbase Ramstein völkerrechtswidrige Drohnenangriffe der USA stattfinden.

Das Oberverwaltungsgericht NRW stellte in seinem Urteil vom 19. März 2019 dazu für das verfahrensgegenständliche Vorgehen der US-Kräfte im Jemen ausdrücklich fest:

„Es bestehen gewichtige, der [Bundesregierung] bekannte oder jedenfalls offenkundige tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass von den USA unter Einbindung der Air Base Ramstein [...] in der Vergangenheit durchgeführte bewaffnete Drohneneinsätze nicht nur in Einzelfällen mit [...] völkerrechtlichen Vorgaben unvereinbar waren und deshalb künftig mit weiteren völkerrechtswidrigen Drohneneinsätzen gerechnet werden muss.“

(OVG NRW, Urteil vom 19.03.2019, 4 A 1361/15, Rz. 429)

Auf dieser Basis tenorierte das Oberverwaltungsgericht NRW in der zitierten Entscheidung, die Bundesregierung sei verpflichtet, sich durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die Vereinigten Staaten von Amerika für Einsätze von unbemannten Fluggeräten, von denen Raketen zur Tötung von Personen abgeschossen werden, insbesondere mit Blick auf den Schutz des Grundrechts auf Leben nur im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet, und erforderlichenfalls gegenüber der US-Regierung auf die Einhaltung des Völkerrechts hinzuwirken.

Die Bundesregierung hat es offenbar bislang unterlassen, dieser Verpflichtung nachzukommen und beruft sich dabei u. a. darauf, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW sei noch nicht rechtskräftig (vgl. nur BT-Drs. 19/10477; BT-Plenarprotokoll 19/139, 17413).

Die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Air Base Ramstein nicht für völkerrechtswidrige Drohnenangriffe genutzt wird, und grundrechtsverletzende



völkerrechtswidrige Aktivitäten zu unterbinden, ist aber eine materiell-rechtliche und besteht unabhängig von der Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW. Darüber hinaus bezieht sich diese Verpflichtung selbstverständlich nicht nur auf die US-Aktivitäten im Jemen, sondern auf sog. „gezielte Tötungen“ mit Drohnen in sämtlichen Einsatzgebieten.

Die Bundesregierung hat bisher – zumindest nach ihrer eigenen Darstellung – von der US-Regierung noch nicht einmal Auskunft darüber erhalten, ob die Satelliten-Relaisstation in Ramstein für den Angriff auf General Soleimani genutzt wurde. Wie bereits vor dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster beschränken sich die Darlegungen der Bundesregierung zu ihrem Austausch und ihren Bemühungen um den Erhalt von Informationen über die US-Praxis zur Nutzung der Airbase Ramstein für den Einsatz bewaffneter Drohnen vielmehr darauf, kundzutun,

- a) die US-Regierung habe mitgeteilt, Kampfdrohnen würden von Ramstein aus „weder gestartet noch gesteuert“ – diese Aussage der Bundesregierung zielt an der eigentlichen Problemlage und den jeweiligen konkreten Fragestellungen vorbei, weil es nicht um das „Starten und Steuern“ von Drohnen „von Ramstein aus“ geht, sondern um die Weiterleitung von an anderen Einsatzorten abgesetzten Steuersignalen über die Relaisstation in Ramstein hinein in die Einsatzgebiete der Drohnen (und wieder zurück) –, und
- b) die Bundesregierung stehe zur Frage des Einsatzes von Drohnen und der Rolle des Stützpunktes Ramstein mit ihren US-amerikanischen Partnern in einem vertrauensvollen Dialog, und die US-Regierung habe der Bundesregierung wiederholt zugesichert, dass Aktivitäten in der Militärliegenschaft in Ramstein im Einklang mit geltendem Recht erfolgten.

(vgl. nur BT-Plenarprotokoll 19/139, S. 17351, 17413; BT-Drs. 19/16574, Antwort auf Fragen 40 und 41).

Mit bis ins Detail gleichlautenden Darlegungen der Bundesregierung zur Kommunikation mit der US-Regierung hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 2019 befasst. Es hat geurteilt, dass diese Aktivitäten der Bundesregierung mit Blick auf ihre Schutzpflichten zugunsten möglicher Opfer von Drohnenangriffen, die unter Nutzung von Einrichtungen auf deutschem Territorium erfolgen, unzureichend sind:

„Dieser Dialog bzw. Austausch mit den USA ist zum Schutz der Kläger vor Schädigungen durch völkerrechtswidrige Drohnenangriffe bislang völlig unzulänglich.“



[...] Ein entsprechendes an die USA gerichtetes nur allgemeines, rechtlich nicht näher spezifiziertes deutsches Verlangen nach einer ausschließlich rechtmäßigen Nutzung der Liegenschaften, ohne erkennbare eigene Prüfung und Verlautbarung dessen, was bezogen auf die hier in Rede stehenden Drohneneinsätze konkret rechtens ist, ist weder subjektiv darauf gerichtet noch objektiv geeignet, die den Klägern tatsächlich drohende Gefahr, durch einen unter Einbindung der Air Base Ramstein durchgeführten völkerrechtswidrigen US-Drohnenangriff an Leib oder Leben zu Schaden zu kommen, auszuschließen oder auch nur zu verringern. Es ist nicht erkennbar, dass die Bundesregierung im Rahmen des von ihr mit der US-Seite geführten Dialogs bislang über ein solches nur allgemeines Rechtmäßigkeitsverlangen hinausgegangen wäre. Um ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht gegenüber den Klägern nachzukommen, muss sie den bestehenden generellen Zweifeln an der Völkerrechtskonformität der Drohneneinsatzpraxis im Jemen nachgehen und erforderlichenfalls gegenüber den USA konkret darauf hinwirken, dass deutsche Liegenschaften ausschließlich für völkerrechtsgemäße Einsätze genutzt werden.

[...]

Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung außen- und verteidigungspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie der vom Grundgesetz gleichfalls gewollten internationalen Zusammenarbeit der Staaten steht bei Annahme einer in dieser Weise bestimmten Schutzpflicht der Beklagten gegenüber den Klägern nicht zu befürchten. Deutschland und die USA sind demokratische Rechtsstaaten, die sich auch auf internationaler Ebene in vielfältiger Weise sowohl politisch als auch rechtlich verbindlich zu rechtsstaatlichen Grundsätzen bekannt haben, insbesondere zur Wahrung und zum Schutz der Menschenrechte. Wo hierzu Anlass besteht, entspricht ein Dringen auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und die Achtung der Menschenrechte beim Einsatz militärischer Gewalt diesen gemeinsamen fundamentalen Wertvorstellungen.“

(OVG NRW, Urteil vom 19.03.2019, 4 A 1361/15, Rz. 571, 572;
mit der Relevanz der Aussagen zum „Starten und Steuern“ von Drohnen aus Ramstein hat sich das Gericht a. a. O. unter Rz. 267 auseinandergesetzt)



1.3

Völkerrechtswidrigkeit der Tötung von General Soleimani und weiterer Personen

Die Tötung von Qassem Soleimani sowie weiterer Personen in der Nähe des Flughafens der irakischen Hauptstadt Bagdad durch einen Drohneneinsatz ohne Zustimmung des Irak verletzte die Getöteten in ihrem Recht auf Leben, den Irak in seiner Souveränität und territorialen Integrität.

Hätten die USA sich am bzw. vor dem 3. Januar 2020 mit dem Iran in einem internationalen bewaffneten Konflikt befunden, wäre die gezielte Tötung eines militärischen Führers, mithin eines grundsätzlich legitimen militärischen Zieles, auch außerhalb einer konkreten militärischen Gefechtssituation nach den Regeln des humanitären Völkerrechts zu bewerten und könnte völkerrechtskonform sein. Das bedeutet allerdings mit Blick auf das Unterscheidungsgebot des humanitären Völkerrechts gerade nicht, dass auch die Tötung der ebenfalls im Konvoi befindlichen oder sich nur zufällig in der Nähe aufhaltenden Opfer, insbesondere der Zivilpersonen, völkerrechtlich zu rechtfertigen gewesen wäre.

Zu der Frage, ob am 3. Januar 2020 ein bewaffneter militärischer Konflikt zwischen dem Iran und den USA bestand, der die Tötung von General Soleimani völkerrechtlich hätte legitimieren können, führten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in einem Gutachten vom 13. Januar 2020 zum Fall Soleimani (WD 2 - 3000 - 001/20, 2.2.) zutreffend aus:

„Weder die USA noch der Iran gehen in ihren offiziellen Stellungnahmen zur Tötung Soleimanis von einem [vor dem Zeitpunkt des Drohnenangriffs] bereits bestehenden „international armed conflict“ aus. [...] Ob dagegen die direkte militärische Konfrontation zwischen den Streitkräften des Iran und den USA Anfang Januar 2020 bereits „mit dem ersten Schuss“ auf General Soleimani einen bewaffneten Konflikt ausgelöst hat, [...] wird derzeit in den [Völkerrechts-]Blogs kontrovers diskutiert, [...]. Nach der wohl überwiegend vertretenen Ansicht soll ein einzelner, in Selbstverteidigungsabsicht vorgenommener Militärschlag mittels Drohnen wohl noch keinen bewaffneten Konflikt auslösen können.“

Festzuhalten bleibt, dass – wenn anzunehmen wäre, General Soleimani sei im Kontext eines durch den Drohnenangriff auf ihn begonnenen internationalen bewaffneten Konflikts getötet worden, und diese Tötung sei durch das humanitäre Völkerrecht gedeckt – dieser internationale bewaffnete Konflikt von den USA



begonnen worden wäre, d. h. das Geschehen wäre unter dem Gesichtspunkt des Angriffskrieges (Aggression) zu bewerten.

Unterfällt die Tötung von Qassem Soleimani und weiteren Personen nicht dem Recht des bewaffneten Konflikts, sondern den Regeln des Friedensvölkerrechts mit allen menschenrechtlichen Verbürgungen, konnte sie grundsätzlich nur dann zulässig sein, wenn sie in einer Notwehr- oder Notstandssituation zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib oder Leben erforderlich war (vgl. entspr. Ausf. des OVG NRW, Urteil vom 19.03.2019, 4 A 1361/15, Rz. 423 sowie Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2020 (WD 2 - 3000 - 001/20, 3.2.1., in dem eine Parallele zum polizeirechtlichen sog. „finalen Todesschuss“ gezogen wird: *„Gezielte Tötungen außerhalb bewaffneter Konflikte sind danach nur als ultima ratio zulässig, sofern dies zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben anderer absolut notwendig ist („finaler Rettungsschuss“).“*).

Eine solche Rechtfertigung kommt hier nicht in Frage.

Zwar haben sich Vertreter der US-Regierung kurz nach dem tödlichen Drohnenangriff u. a. darauf berufen, General Soleimani habe Angriffe auf US-Ziele geplant gehabt, und durch seine Tötung sei er gestoppt worden.

Bislang ist die US-Regierung aber jegliche Beweise für die angedeutete Behauptung einer von General Soleimani ausgehenden, unmittelbaren, akuten Gefahr schuldig geblieben. Im Gegenteil machten unterschiedliche Akteure im Verlauf der Tage widersprüchliche Angaben, die im Ergebnis nicht zu einer Stärkung dieser Behauptung führen, sondern zu deren Entkräftung.

US-Präsident Trump behauptete am 3. und 8. Januar 2020 – ohne ins Detail zu gehen –, Qassem Soleimani habe „*baldige*“ Anschläge auf US-Diplomaten und Militärpersonal vorbereitet bzw. „*in den vergangenen Tagen*“ neue Attacken auf US-Ziele geplant (<https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-killing-qasem-soleimani/>; <https://www.whitehouse.gov/briefings-statements/remarks-president-trump-iran/>), und sprach bei anderer Gelegenheit von geplanten Angriffen auf vier US-Botschaften. US-Außenminister Pompeo hingegen relativierte in den Tagen nach dem Anschlag bisherige Angaben und erklärte, wann und wo genau Angriffe auf US-Ziele geplant gewesen seien, sei nicht bekannt. Unterdessen äußerte US-Verteidigungsminister Esper, er teile die Meinung Trumps zur Bedrohungslage. Esper hatte aber zuvor klargestellt, er habe kein Geheimdienstmaterial gesehen, das die Aussagen Trumps unterfüttere – Beweise für General Soleimani zuzurechnende unmittelbar bevorstehende Angriffe auf Botschaften lägen der US-Regierung nicht vor



(<https://www.sueddeutsche.de/politik/iran-soleimani-toetung-begrueundung-1.4754736>; <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/kassem-soleimani-toetung-donald-trump-mike-pompeo-us-botschaften>).

Mitglieder des US-Senats beschwerten sich darüber, dass ihnen von der US-Regierung keinerlei stichhaltige Beweise zur Begründung des Luftangriffs vorgelegt worden seien (<https://www.tagesschau.de/ausland/unterrichtung-usa-kongress-iran-101.html>).

In den zitierten sowie einer Vielzahl weiterer Statements zur Rechtfertigung des Angriffs auf General Soleimani und die mitbetroffenen Personen nehmen die Aspekte der Vergeltung und Abschreckung weitaus größeren Raum ein als die Idee der Verhinderung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs – vgl. z. B. das US-Schreiben an den UN-Sicherheitsrat vom 08.01.2020, in dem in großer Deutlichkeit auf das Ziel der Abschreckung abgestellt wird:

„These actions were in response to an escalating series of armed attacks in recent months by the Islamic Republic of Iran and Iran-supported militias on U.S. forces (...) in order to deter the Islamic Republic of Iran from conducting or supporting further attacks against the U.S. (...)“

(<https://www.passblue.com/wp-content/uploads/2020/01/Art-51-Letter.pdf>)

Auch US-Außenminister Pompeo argumentierte in seinen öffentlichen Stellungnahmen ganz vorrangig mit Aspekten der Vergeltung und Abschreckung.

US-Medien berichteten schließlich, es habe bereits lange vor dem Drohnenangriff Überlegungen der US-Regierung gegeben, Qassem Soleimani „auszuschalten“, weil er für den Tod hunderter US-Soldaten verantwortlich gemacht worden sei.

US-Präsident Trump solle die Tötung General Soleimanis bereits Monate zuvor genehmigt haben (<https://www.sueddeutsche.de/politik/iran-soleimani-toetung-begrueundung-1.4754736>; <https://www.nbcnews.com/politics/national-security/trump-authorized-soleimani-s-killing-7-months-ago-conditions-n1113271>).

Im Rahmen eines Essens mit Wahlkampfspendern zwei Wochen nach dem tödlichen Drohnenangriff soll US-Präsident Trump sich wie folgt zu seinen Motiven für den Tötungsbefehl geäußert haben:

„Er sagte schlechte Dinge über unser Land.“ Demnach drohte Soleimani mit Angriffen auf die USA und der Tötung von US-Bürgern. Trump räumte zwar ein, der Angriff habe ‘die Welt aufgerüttelt’. Allerdings sei der Befehl



gerechtfertigt gewesen, da Soleimani für den Tod ‘Tausender‘ US-Bürger verantwortlich gewesen sei.“

(<https://www.welt.de/politik/ausland/article205135294/USA-Plötzlich-bumm-Trump-schildert-Angriff-auf-Soleimani.html>)

Nach weiteren Medienberichten soll Qassem Soleimani nach Bagdad gereist sein, um Gespräche zur Deeskalation in der Region voranzutreiben und, ausgestattet mit einem Diplomatenpass, persönlich die iranische Antwort auf eine diplomatische Note Saudi-Arabiens zu übermitteln. Diese Vermittlung soll von der US-Regierung erbeten worden sein (<https://www.asiatimes.com/2020/01/article/financial-n-option-will-settle-trumps-oil-war/>).

Dafür, dass die Tötung General Soleimanis tatsächlich bezweckte, eine unmittelbar bevorstehende und anders nicht abwendbare Lebensgefahr für konkret bedrohte bedeutende Rechtsgüter und Personen abzuwenden, spricht also nichts.

Überdies wäre mit diesem Argument die Tötung der zusammen mit Qassem Soleimani ums Leben gekommenen Menschen durch den Beschuss eines Fahrzeugkonvois mit drei Raketen – die bei dieser Art des Einsatzes eine (sich hier auch konkretisierende) Gefahr für eine unbestimmte Anzahl unbeteiligter Personen bedeuteten und ein Tatmittel darstellten, bei dem eine Ausweitung der Gefahr ersichtlich nicht kontrollierbar war – nicht zu legitimieren.

Die Tötung von Qassem Soleimani sowie der anderen bei dem Drohnenangriff vom 3. Januar 2020 ums Leben gekommenen Personen lässt sich völkerrechtlich nicht rechtfertigen. Sie stellte vielmehr eine weitere Völkerrechtsverletzung der USA dar, für die u. a. der Stützpunkt Ramstein und die dort installierte Satelliten-Relaisstation genutzt wurden.

2.

Der unterbreitete Sachverhalt begründet einen Tatverdacht gegen die benannten Regierungsmitglieder sowie weitere in Aktivitäten der deutschen Bundesregierung bezüglich des US-Stützpunkts Ramstein eingebundene Personen wegen Beihilfe durch Unterlassen zum Mord gemäß §§ 211, 27, 13 StGB zum Nachteil von Qassem Soleimani sowie der weiteren durch den gegen ihn gerichteten Drohnenangriff getöteten Personen.



Sofern die Bundesanwaltschaft zur Überzeugung gelangen sollte, die Tötung von Qassem Soleimani sei insoweit gerechtfertigt, als sie im Zuge eines internationalen bewaffneten Konflikts erfolgt sei, begründet der unterbreitete Sachverhalt gegenüber dem bezeichneten Personenkreis den Tatverdacht der Beihilfe durch Unterlassen zum Verbrechen der Aggression, § 13 VStGB, §§ 27, 13 StGB, sowie der Beihilfe durch Unterlassen zu Kriegsverbrechen gegen Personen, § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, §§ 27, 13 StGB zum Nachteil gemeinsam mit Qassem Soleimani getöteter Personen.

2.1

Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen zum Mord an Qassem Soleimani sowie aller weiteren durch den Drohnenangriff vom 3. Januar 2020 getöteten Personen, §§ 211, 27, 13 StGB

Die von US-Kräften ausgeführte Tötung von Qassem Soleimani sowie weiterer Personen durch den von US-Präsident Trump angeordneten, unter Nutzung der Satelliten-Relaisstation in Ramstein zur Weiterleitung von Steuersignalen durchgeführten, Drohnenangriff mit drei Raketen vom 3. Januar 2020 ist strafrechtlich als heimtückischer Mord mit gemeingefährlichen Mitteln, § 211 StGB, in mehreren Fällen zu werten.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist erfüllt. Es kam den US-Kräften bei der sog. „gezielten Tötung“ darauf an, für den Angriff zielgerichtet ein Überraschungsmoment zu nutzen, in dessen Folge die Opfer keinerlei Möglichkeit einer abwehrenden Einwirkung hatten.

Qassem Soleimani – und erst Recht die weiteren bei dem Drohnenangriff getöteten Personen – hatten zur Tatzeit keine Veranlassung, auf irakischem Territorium mit einem Angriff von US-Kräften aus der Luft zu rechnen. Selbst ein womöglich bei dem iranischen General Soleimani, dem irakischen Milizenführer und stellvertretenden Leiter der Volksmobilisierungskräfte Abu Mahdi al-Muhandis oder den getöteten Personenschützern vorhandenes rollenbedingtes generelles Misstrauen führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zum dauerhaften Ausschluss von Arglosigkeit (vgl. BGH 3. StrS, Beschluss vom 19.04.2017, StB 9/17, juris Rn. 22).

Ebenfalls erfüllt ist das Mordmerkmal der Verwendung eines gemeingefährlichen Tatmittels: Dass die Wirkung von Kampfdrohnen abgefeuerter Raketen als Angriffsmittel gerade nicht als „gezielt“ bezeichnet werden kann, verdeutlicht eine



Vielzahl von Fallschilderungen der letzten Jahre. Das gilt umso mehr, wenn Fahrzeuge oder sogar ganze Fahrzeugkonvois beschossen werden.

Reaper Drohnen sind mit Hellfire-Raketen bestückt, die ursprünglich für die Panzerabwehr entwickelt wurden. Sie werden beim Aufschlag gezündet, Bombensplitter fliegen in alle Richtungen und verursachen immense Schäden. Schon der Sprengradius einer einzelnen dieser Raketen von mindestens 15 bis 20 Metern ist für „zielgenaue“ Angriffe auf Personen deutlich überdimensioniert, und die Waffe daher in ihren konkreten Auswirkungen nicht kontrollierbar (vgl. https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Broschueren/broschuere-drohnen-2016.pdf). Bereits eine einzige von einer Reaper Drohne abgeschossene Rakete gefährdet eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben. Werden, wie im vorliegenden Fall, gleich drei Raketen abgefeuert, potenziert sich diese Gefahr, die Schadenswirkung lässt sich nicht mehr begrenzen.

Die über den angestrebten Tötungserfolg hinausgehende Gefährdung Dritter hat sich am 3. Januar 2020 denn auch konkretisiert: Neben der von der US-Regierung anvisierten Zielperson Qassem Soleimani kamen mehrere Menschen ums Leben, die im Fahrzeugkonvoi mitfuhren, und sogar mindestens eine weitere Person, die sich nur zufällig in der Nähe des Konvois aufhielt.

Der Drohnenangriff fand, wie oben unter 1.3 dargelegt, außerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts statt und war auch nicht zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib oder Leben in einer Notwehr- oder Notstandssituation erforderlich.

Zu dieser tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Haupttat haben die angezeigten Mitglieder der Bundesregierung Beihilfe durch Unterlassen geleistet.

Die Nutzung der Satelliten-Relaisstation im rheinland-pfälzischen Ramstein war kausal für den Tötungserfolg, weil – vgl. die vorzitierten Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW – US-Drohnenangriffe in Einsatzgebieten ohne die Einbindung dieser Signalweiterleitungseinrichtung nicht durchführbar wären. Insoweit war – beim Stand der gegenwärtigen technischen Gegebenheiten der US-Drohnenstrategie – die Beihilfehandlung der angezeigten Mitglieder der Bundesregierung *conditio sine qua non* für den „Taterfolg“, also die Tötung von General Soleimani (sowie der weiteren Personen) durch einen Drohnenangriff, für dessen Durchführung die Satelliten-Relaisstation in Ramstein benötigt wurde; jedenfalls aber hat das Dulden der Nutzung der Airbase Ramstein für den völkerrechtswidrigen Drohnenangriff der US-Regierung durch die Bundesregierung die Tatbegehung gefördert.



Den Mitgliedern der Bundesregierung wäre es möglich gewesen, den Drohnenangriff vom 3. Januar 2020 und damit die Ermordung der dadurch getöteten Menschen durch vorherige Unterbindung einer Nutzung der Einrichtungen in Ramstein für völkerrechtswidrige Luftschläge mit Drohnen im Nahen und Mittleren Osten zu verhindern. In Kenntnis ihrer rechtlichen Verpflichtung haben sie jedoch bis zuletzt nichts unternommen.

Aufgrund ihrer Verpflichtung, sicherzustellen, dass vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland keine Völkerrechtsverletzungen ausgehen,

- vgl. insoweit Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 19.03.2019, 4 A 1361/15, Rz. 186 - 221:

„Eine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG trifft die deutsche Staatsgewalt auch gegenüber Ausländern, wenn deren grundrechtliche Schutzgüter durch einen anderen Staat von Deutschland aus in völkerrechtswidriger Weise beeinträchtigt werden [...]. Diese Schutzpflicht wird bereits dann ausgelöst, wenn derartige Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit drohen [...].

Der deutsche Staat ist nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem Grunde nach verpflichtet, im Ausland lebende Ausländer davor zu schützen, dass ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit vom deutschen Staatsgebiet aus durch einen anderen Staat in völkerrechtswidriger Weise beeinträchtigt werden. [...]

Die grundrechtliche Schutzpflicht bezweckt, dass der Staat den Grundrechtsinhaber vor verletzenden oder gefährdenden Einwirkungen nicht grundrechtsgebundener Dritter – Privater und anderer Staaten – bewahrt. [...]

Durch Handlungen eines anderen Staates verursachte, im Ausland eintretende Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG weisen einen engen Bezug zum deutschen Staat auf, wenn der andere Staat sein beeinträchtigendes Handeln – den „Grundrechtseingriff“ – in wesentlicher Hinsicht vom deutschen Staatsgebiet und mithin aus dem originären Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der deutschen Staatsgewalt heraus vornimmt. [...]

Die Schutzpflicht besteht jedenfalls im Hinblick auf Verstöße gegen solche völkerrechtlichen Normen, die einen engen Bezug zu den Schutzgütern des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG aufweisen. Dazu gehört im vorliegenden Zusammenhang das Verbot willkürlicher Tötungen, das als Völkervertragsrecht gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 [...] gleichermaßen für die Bundesrepublik Deutschland wie für



die USA und den Jemen gilt, die jeweils Vertragsparteien des Paktes sind. Dazu zählen auch das Verbot des gezielten oder unterschiedslosen Angriffs auf Zivilpersonen sowie das dem zugrunde liegende Unterscheidungsgebot in bewaffneten Konflikten nach dem humanitären Völkerrecht, die [...] Bestandteile des hier anwendbaren Völkervertrags- wie auch des Völkergewohnheitsrechts sind. [...]"

hatten die ressortzuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowohl eine Garantenstellung als auch eine Garantenpflicht gegenüber den durch den Drohnenangriff vom 3. Januar 2020 Getöteten.

Die Beihilfeleistung durch Unterlassen zum Mord an Qassem Soleimani und den weiteren getöteten Personen erfolgte auch vorsätzlich. Offenbar maßen die Mitglieder der Bundesregierung einem weitgehend kritikfreien „Wohlverhalten“ gegenüber der US-Regierung, bei dem nicht einmal die Forderung, von deutschem Territorium aus keine gravierenden Völkerrechtsverstöße zu begehen, nachhaltig kommuniziert wurde, größere Bedeutung bei als der Unversehrtheit und dem Right to Life der zahlreichen, vielfach namenlos bleibenden, Opfer der sog. „gezielten Tötungen“ durch US-Kräfte, die erst über die Satelliten-Relaisstation in Ramstein möglich wurden.

Als Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter unterstellen wir zugunsten aller Mitglieder der Bundesregierung, dass ihnen der eingetretene Erfolg der Tötung von General Soleimani und der weiteren Personen – mindestens aus politischen Gründen – unerwünscht war. Sie nahmen ihn aber bei ihrem tatbestandlichen Unterlassen, die bekannte Nutzung der US-Satelliten-Relaisstation in Ramstein zu unterbinden und so weitere völkerrechtswidrige Tötungen zu verhindern, hin. Sie fanden sich dadurch mit einer möglichen Tatbestandsverwirklichung zum Nachteil der Opfer in den US-Einsatzgebieten ab und nahmen so den Tod von Menschen durch die unter Nutzung der Satelliten-Relaisstation in Ramstein stattfindenden völkerrechtswidrigen Drohnenangriffe billigend in Kauf.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht erforderlich, dass der Täter den Erfolg für „zwangsläufig“ hält (BGH NStZ-RR 2007, 43, 44). Wenn ein Erfolgseintritt allerdings wahrscheinlich ist und – wenngleich unerwünscht – um des Handlungsziels (Verhältnis zur US-Regierung) willen hingenommen wird (vgl. nur BGH NStZ 2007, 700), so ist vorsätzliches Handeln bzw. Nicht-Handeln gegeben.

Die Kenntnis und der Vorsatz der Mitglieder der Bundesregierung beziehen sich auch auf die Mordmerkmale der 2. Gruppe des § 211 StGB, Heimtücke und



gemeingefährliches Tatmittel: Die US-Praxis sog. „gezielter Tötungen“ ist bekannt, und damit auch die Tatsache, dass für die Tötung politischer Gegner durch Drohnen auf das Überraschungsmoment gesetzt wird sowie überdimensionierte Raketen als Wirkmittel eingesetzt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass das tatbestandsmäßige und vorsätzliche Verhalten der Mitglieder der Bundesregierung nicht rechtswidrig oder nicht schuldhaft war, sind nicht ersichtlich.

2.2

Strafbarkeit nach §§ 8, 13 VStGB, §§ 27, 13 StGB

Soweit die Bundesanwaltschaft entgegen der Einschätzung der Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstatter zu der Überzeugung gelangt, die Tötung von General Soleimani sowie der weiteren Personen sei im Kontext eines internationalen bewaffneten Konflikts erfolgt und daher nicht gemäß § 211 StGB strafbar, ist zu berücksichtigen, dass dieser internationale bewaffnete Konflikt nur durch den US-Drohnenangriff vom 3. Januar 2020 in Bagdad begonnen worden sein kann. Die US-Regierung hätte damit einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg – mindestens – gegen den Iran, ggf. auch gegen den Irak, begonnen.

Insoweit hätten sich die angezeigten Mitglieder der Bundesregierung durch die Duldung der Nutzung der Airbase Ramstein für diesen, einen bewaffneten Konflikt auslösenden, Drohnenangriff wegen Beihilfe durch Unterlassen zum Angriffskrieg, § 13 VStGB, §§ 27, 13 StGB strafbar gemacht.

Darüber hinaus wäre für sie mindestens bezüglich der Opfer des Drohnenangriffs vom 3. Januar 2020, die nicht Angehörige der Streitkräfte des Iran (und ggf. des Irak) waren, eine Strafbarkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, §§ 27, 13 StGB wegen der Tötung von nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Personen – nämlich Angehörigen der Zivilbevölkerung – gegeben.



3.

Wir beantragen, die Ermittlungen umgehend aufzunehmen, und bitten um zeitnahe Mitteilung des Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neu, MdB

Dr. Diether Dehm, MdB

Heike Hänsel, MdB

Andrej Hunko, MdB

Zaklin Nastic, MdB

Andreas Wagner, MdB

Kathrin Vogler, MdB

Hubertus Zdebel, MdB